

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 22. August 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2022, S. 914)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 04. November 2020 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 18.08.2022, Az. 03/02/03/01/00/117, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) vom 7. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2016, S. 645), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2018, S. 823), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Französisch,“ das Wort „Informatik,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Umfang“ gestrichen.
 - b) In Absatz 9 Satz 2 wird vor dem Wort „Hochschulauswahlsatzung“ das Wort „der“ eingefügt. Nach dem Wort „Hochschulauswahlsatzung“ werden die Wörter „der JGU in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 7 wird der Klammerzusatz „(Wirtschaftsinformatik)“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ hinzugefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen

nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(8) Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

f) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt.

„(11) Im Rahmen von wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltungen kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

bb) Folgender neuer Satz 2 wird hinzugefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

e) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

f) Folgender neuer Absatz 8 wird hinzugefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Anschluss an Satz 3 die folgenden Sätze hinzugefügt:

„In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

- d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) Bisheriger Absatz 5 wird gestrichen.
8. In § 9 wird in der Überschrift das erste Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 3 wird Satz 3 durch den Satz „Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Niederschrift“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 8 Anwendung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
- e) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.
- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 8 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

- g) In Absatz 8 Satz 10 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- h) In Absatz 9 werden die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
- i) Absatz 10 Satz 1 wird gestrichen.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch am dritten

Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest mitzuteilen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Erkrankung ist ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

c) In Absatz 7 Satz 6 werden die Wörter „Satz 1 und Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „Satz 1 bis 3 und Absatz 6“ ersetzt.

d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 18 Absatz 5 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

e) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 6 bis 12 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach „a)“ ein Komma eingefügt. Vor dem Wort „Modulen“ wird das Wort „den“ gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum aus ärztlicher Sicht bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung wiederholt eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Symptome und deren Auswirkungen auf die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch qualifiziertes ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 15 Abs. 6 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Wirtschaftspädagogik

Es sind alle Module zu absolvieren.

Modul	„Berufs- und Wirtschaftspädagogik II“					
	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Digitalisierung und Kaufmännische Berufsbildung	S	2/1	WP	2	2	Aktive Teilnahme und Referat oder Durchführung einer Lehr-Lerneinheit
Aktuelle Themen der beruflichen Professionalisierung	S	1/2	WP	2	2	Aktive Teilnahme und Referat oder Durchführung einer Lehr-Lerneinheit

Fortgeschrittene Diagnostik, Evaluation und Assessment in der Wirtschaftspädagogik II	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur oder mündliche/schriftliche Ausarbeitung jeweils einschließlich Referat					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

In den beiden Seminaren besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Modul	„Unterrichtspraktische Studien II“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements	S	3 (2)	P	2	8	
Modulprüfung	In Teamarbeit erstellte Planung eines didaktischen Abschnitts (Makroplanung) und eines Unterrichtsausschnitts und Klausur					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Es besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Modul	„Tutorium und Projekt“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Tutorium	T	1-4 (1-4)	P	4	6	Unangekündigte Lehrprobe
Projekt	Pro	1-4 (1-4)	P	2	5	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Im Projekt besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Modul	„Mastermodul: Empirische Forschung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Masterseminar: Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung	S	3 (3)	WP	2	6	
b) Äquivalentes Seminar im Fach Wirtschaft	S	3 (3)	WP	2	6	
c) Äquivalentes Seminar in der 2. Fachwissenschaft	S	3 (3)	WP	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in Form der Präsentation des Exposés mit anschließenden Prüfungsfragen und schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

Studierende, die ihre Masterarbeit im Bereich Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen das Seminar „Mastermodul: Empirische Forschung“ besuchen. Studierende, die ihre Masterarbeit im Fach Wirtschaft oder im zweiten Fach schreiben möchten, sollen ein äquivalentes Seminar in dem Bereich, in dem sie auch ihre Masterarbeit schreiben, absolvieren. Alternativ kann das Seminar „Masterseminar: Empirische Forschung“ besucht werden.

1. Fachwissenschaft Wirtschaft

a. Fachdidaktik Wirtschaft (Pflicht)

Modul	„Fachdidaktik Wirtschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lernprozessen	S	2/4 (1/3)	P	2	6	
Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen	Ü	2/4 (1/3)	P	2	2	Aktive Mitarbeit und Ausarbeitung
Fachdidaktik Wirtschaft	Ü	1/3 (2/4)	P	1	2	Aktive Mitarbeit und Ausarbeitung
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung in Form eines Referats zum Seminar mit anschließenden Prüfungsfragen					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Es besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

b. Wahlpflichtmodule

Es sind 2 der 6 Module zu wählen. wählen.

Modul	„Wirtschaft A: Accounting and Taxation“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Controlling	V	2 (1)	WP	2	2	
1b) Controlling	Ü	2 (1)	WP	1	2	
2a) Steuern	V	1 (2)	WP	2	2	
2b) Steuern	Ü	1 (2)	WP	1	2	
3a) Rechnungslegung nach HGB	V	1 (2)	WP	2	2	
3b) Rechnungslegung nach HGB	Ü	1 (2)	WP	1	2	
4a) Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	1 (2)	WP	2	2	
4b) Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	Ü	1 (2)	WP	1	2	
5a) Internationale Rechnungslegung	V	3 (2)	WP	2	3	
5b) Internationale Rechnungslegung	Ü	3 (2)	WP	2	3	
6a) Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	3 (2)	WP	2	3	
6b) Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	3 (2)	WP	2	3	
7a) Performancemessung und Anreizgestaltung	V	3 (2)	WP	2	3	
7b) Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	3 (2)	WP	2	3	

8a) Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	3 (2)	WP	2	3	
8b) Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	3 (2)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur zu 5) und 6) oder 5) und 7) oder 5) und 8) oder 6) und 7) oder 6) und 8) oder 7) und 8) (jeweils 60 Min. (außer 7) 90 Min.))					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Es sind 2 der ersten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu besuchen. Zudem sind 2 der letzten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul		„Wirtschaft B: International Marketing and Management“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Organisation	V	1 (2)	WP	2	2	
1b) Organisation	Ü	1 (2)	WP	1	2	
2a) Entrepreneurship	V	2 (1)	WP	2	2	
2b) Entrepreneurship	Ü	2 (1)	WP	1	2	
3a) Digital Marketing	V	2 (1)	WP	2	2	
3b) Digital Marketing	Ü	2 (1)	WP	1	2	
4a) International Market-Oriented Management	V	3 (2)	WP	2	3	
4b) International Market-Oriented Management	Ü	3 (2)	WP	1	3	
5a) Organizational Behavior	V	2 (3)	WP	2	3	
5b) Organizational Behavior	Ü	2 (3)	WP	1	3	
6a) Management in der digitalen Transformation	V	2 (3)	WP	2	3	
6b) Management in der digitalen Transformation	Ü	2 (3)	WP	1	3	
7a) Decision-Making and Consumer Psychology	V	3 (2)	WP	2	3	
7b) Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	3 (2)	WP	1	3	
Modulprüfungen	Prüfung zu 4) und 5) oder 4) und 6) oder 4) und 7) oder 5) und 6) oder 5) und 7) oder 6) und 7) Art der Prüfungsleistung: 4) und 7): jeweils Klausur (60 Min.) 5) und 6): jeweils Klausur (60 Min. (60 %) und Referat (40%))					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Es sind 2 der ersten 3 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu besuchen. Zudem sind 2 der letzten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul	„Wirtschaft C: Finance“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
1a) Corporate Finance	V	1 (2)	P	2	2	
1b) Corporate Finance	Ü	1 (2)	P	1	2	
2a) Banken	V	2 (1)	P	2	2	
2b) Banken	Ü	2 (1)	P	1	2	
3a) Corporate Finance Theory	V	3 (2)	P	2	3	
3b) Corporate Finance Theory	Ü	3 (2)	P	2	3	
4a) Asset Management	V	2 (1)	P	2	3	
4b) Asset Management	Ü	2 (1)	P	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 3) <u>und</u> 4) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Die 2 erst genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) sind zu besuchen. Zudem sind die 2 letztgenannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul	„Wirtschaft D: Information and Logistics“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Logistikmanagement	V	2 (1)	P	2	2	
1b) Logistikmanagement	Ü	2 (1)	P	1	2	
2a) Internettechnologien & E-Business	V	1 (2)	P	2	2	
2b) Internettechnologien & E-Business	Ü	1 (2)	P	1	2	
3a) Management Science/Operations Research	V	3 (2)	P	2	3	
3b) Management Science/Operations Research	Ü	3 (2)	P	2	3	
4a) Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3 (2)	P	2	3	
4b) Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3 (2)	P	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 3) (60 Min) <u>und</u> Hausarbeit und Referat zu 4)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Die 2 erst genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) sind zu besuchen. Zudem sind die 2 letztgenannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul	„Wirtschaft E: Public Policy“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Empirische Wirtschaftsforschung	V	2 (1)	P	4	6	
1b) Empirische Wirtschaftsforschung	Ü	2 (1)	P	2	2	
2a) Principles of Public Economics	V	3 (2)	P	2	3	
2b) Principles of Public Economics	Ü	3 (2)	P	2	3	
3a) Advanced Macroeconomics	V	3 (2)	P	2	3	
3b) Advanced Macroeconomics	Ü	3 (2)	P	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 2) und 3) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Die erst genannte Veranstaltung (Vorlesung und Übung) ist zu besuchen. Zudem sind die 2 letztgenannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul	„Wirtschaft F: International Economics“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Empirische Wirtschaftsforschung	V	2 (1)	P	4	6	
1b) Empirische Wirtschaftsforschung	Ü	2 (1)	P	2	2	
2a) International Trade	V	3 (2)	P	2	3	
2b) International Trade	Ü	3 (2)	P	2	3	
3a) Development and Growth	V	3 (2)	P	2	3	
3b) Development and Growth	Ü	3 (2)	P	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 2) und 3) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Die erst genannte Veranstaltung (Vorlesung und Übung) ist zu besuchen. Zudem sind die 2 letztgenannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

2. Weitere Fachwissenschaft

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gelten fachspezifischen Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung für das Studium als kleines Fach/nicht künstlerisches Beifach.

- a. Deutsch
- b. Englisch
- c. Evangelische Religionslehre
- d. Französisch
- e. Informatik
- f. Katholische Religionslehre
- g. Mathematik
- h. Sozialkunde
- i. Spanisch
- j. Sport

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul „Berufs- und Wirtschaftspädagogik II“:

- Seminar „Digitalisierung und Kaufmännische Berufsbildung“
- Seminar „Aktuelle Themen der beruflichen Professionalisierung“

Modul „Unterrichtspraktische Studien II“:

- Seminar „Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements“

Modul „Tutorium und Projekt“:

- Projekt „Projekt“

Modul „Fachdidaktik Wirtschaft“:

- Seminar „Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lernprozessen“
- Übung „Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen“
- Übung „Fachdidaktik Wirtschaft“

Legende:

P	Pflicht
Pr	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
T	Tutorium
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflicht

“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 1, 3a) und 16 finden erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Education) erstmals im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Mainz, den 22.08.2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb
 Dekan des Fachbereichs 03
 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften